

DENIZ HALIL DEREN

Internationales Enteignungsrecht

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

331

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

331

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann



Deniz Halil Deren

Internationales Enteignungsrecht

Kollisionsrechtliche Grundlagen
und Investitionsschutzfragen

Mohr Siebeck

Deniz Halil Deren, geboren 1984; Studium der Rechtswissenschaften, der Philosophie und antiker Sprachen und Kulturen in Köln und Istanbul; 2006–2014 Mitarbeiter am Institut für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität zu Köln; 2014 Promotion; seit 2013 Rechtsreferendar in Köln.

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG Wort und der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung.

Zugleich Dissertation Universität Köln 2014.

e-ISBN PDF 978-3-16-153743-1

ISBN 978-3-16-153742-4

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Mohr Siebeck, Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädle in Nehren gebunden.

Meiner Familie

Vorwort

Mein Dank gilt zuvörderst meinem verehrten Lehrer Professor Dr. Heinz-Peter Mansel, der auf vielfältige Weise Geburt und Heranwachsen dieser Schrift gefördert hat.

Danken möchte ich auch Herrn Professor Dr. Hanns Prütting für wertvolle Anregungen im Zweitgutachten, Herrn Professor Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow für die Aufnahme der Schrift in der Reihe der Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, der Studienstiftung des deutschen Volkes für die finanziell großzügige und ideell prägende Förderung über so viele Jahre und schließlich meinen lieben Freunden Thomas Claeßens, Roger Schulz, Lucas Eigel, Markus Raffelsiefen und Armaghan Naghipour für die unersetzliche Hilfe bei der Korrektur.

Die Arbeit stellt die auf den Stand von Mai 2015 aktualisierte Fassung meiner Inauguraldissertation dar; die Disputation fand im Juli letzten Jahres statt. Für die Übernahme der Druckkosten danke ich herzlich der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung und der Verwertungsgesellschaft WORT.

Köln, im Frühjahr 2015

Deniz Halil Deren

Inhaltsübersicht

Einleitung

§ 1	<i>Fragestellung des internationalen Enteignungsrechts</i>	1
§ 2	<i>Rechtfertigung der Untersuchung</i>	4
§ 3	<i>Ziel und Gang der Darstellung</i>	7

Allgemeiner Teil

Grundlegung

Kapitel 1: Völker- und europarechtliche Vorgaben.....	16
---	----

§ 4	<i>Völkergewohnheitsrecht</i>	16
§ 5	<i>Menschenrechtsverträge</i>	37
§ 6	<i>Unionsrecht</i>	39

Kapitel 2: Investitionsrecht.....	43
-----------------------------------	----

§ 7	<i>Bilaterale Investitionsschutzverträge</i>	43
§ 8	<i>Investitionsrecht im Übrigen</i>	57

Kapitel 3: Autonomes deutsches Recht	60
--	----

§ 9	<i>Gebietsgrundsatz als richterrechtliche Grundregel</i>	60
§ 10	<i>Dogmatische Verortung des Gebietsgrundsatzes</i>	70
§ 11	<i>Anerkennung als Rechtsfolge des Gebietsgrundsatzes</i>	88
§ 12	<i>Beweggründe zur Anerkennung</i>	107
§ 13	<i>Abweichende Lösungsansätze der Literatur</i>	132

Besonderer Teil

Die einzelnen Enteignungsobjekte

Kapitel 4: Dingliche Rechte.....166

§ 14 *Tatbestandsvoraussetzungen des Gebietsgrundsatzes*166

§ 15 *Einschränkungen des positiven Gebietsgrundsatzes*180

§ 16 *Vollziehung und Verbringung*213

Kapitel 5: Forderungsrechte229

§ 17 *Ansätze auf der Grundlage des Gebietsgrundsatzes*229

§ 18 *Untauglichkeit des Gebietsgrundsatzes bei Forderungen*246

§ 19 *Sonderfragen*.....256

Kapitel 6: Immaterialgüterrechte261

§ 20 *Anerkennung nur im Hinblick auf gewisse Folgeansprüche*.....261

Kapitel 7: Rechte von und an Gesellschaften269

§ 21 *Einführung und Abgrenzung*269

§ 22 *Entschädigte Gesellschaftsenteignungen*.....277

§ 23 *Entschädigungslose Gesellschaftsenteignungen*286

Ergebnis

§ 24 *Zusammenfassung*.....302

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis.....	XIX

Einleitung

§ 1 <i>Fragestellung des internationalen Enteignungsrechts</i>	1
§ 2 <i>Rechtfertigung der Untersuchung</i>	4
§ 3 <i>Ziel und Gang der Darstellung</i>	7

Allgemeiner Teil

Grundlegung

Kapitel 1: Völker- und europarechtliche Vorgaben.....	16
---	----

§ 4 <i>Völkergewohnheitsrecht</i>	16
I. Weder Anerkennungspflicht noch -verbot	16
II. Grenzen staatlicher Vollstreckungs- und Regelungsbefugnis.....	20
1. Territorialer Geltungsbereich staatlicher Rechtsordnungen	22
2. Territorial begrenzte Vollstreckungsbefugnis	23
3. Weite Grenzen der Regelungsbefugnis	24
III. Abgrenzung zum nationalen Kollisionsrecht	26
1. Anerkennung als Frage des nationalen Rechts	26
2. Folgen für den Sprachgebrauch.....	28
3. Vollziehungserfordernis im nationalen Recht	33
4. Zusammenfassung.....	34
IV. Besatzungsrecht.....	34
V. Immunität	36

§ 5	<i>Menschenrechtsverträge</i>	37
§ 6	<i>Unionsrecht</i>	39
Kapitel 2: Investitionsrecht		43
§ 7	<i>Bilaterale Investitionsschutzverträge</i>	43
	I. Einführung	43
	II. Entscheidung über BIT-Gemäßheit	46
	III. Pflicht zur Anerkennung BIT-gemäßer Enteignungen	48
	IV. Keine Pflicht zur Anerkennung BIT-widriger Enteignungen	51
	V. Kein Verbot der Anerkennung BIT-widriger Enteignungen	52
	VI. Zusammenfassung	55
§ 8	<i>Investitionsrecht im Übrigen</i>	57
	I. Investor-Staat-Verträge mit Internationalisierungsklausel	57
	II. (Global-)Entschädigungsabkommen	57
	III. Versicherungen und Garantien	58
	IV. Multilaterale Investitionsschutzabkommen	59
Kapitel 3: Autonomes deutsches Recht		60
§ 9	<i>Gebietsgrundsatz als richterrechtliche Grundregel</i>	60
	I. Einführung in den Gebietsgrundsatz	60
	1. Internationalenteignungsrechtlicher Begriff der Enteignung	62
	2. Körperliche Welt und Rechtliches	66
	3. Territorialität als Grenzkriterium	67
	II. Sonderfrage: Bedeutung von Drittstaaten	69
	1. Enteignungsanerkennung durch dritten Belegenheitsstaat	69
	2. Zweitenteignung durch Drittstaat	70
§ 10	<i>Dogmatische Verortung des Gebietsgrundsatzes</i>	70
	I. Internationales öffentliches Recht	71
	1. Drei Bedeutungen des Begriffs	72
	2. Internationales Verfahrensrecht als Unterbereich	73
	II. Internationales Privatrecht	75
	1. Dogma der Unanwendbarkeit ausländischen öffentlichen Rechts	75
	2. Aufspaltung des ausländischen Enteignungsaktes	78

3. Datumtheorie.....	79
4. Rechtstatsachen.....	80
III. Internationales Wirtschaftsrecht.....	82
IV. Unerheblichkeit des dogmatischen Standpunktes.....	83
V. Stellungnahme.....	85
§ 11 <i>Anerkennung als Rechtsfolge des Gebietsgrundsatzes</i>	88
I. Übernahme der privatrechtsgestaltenden Wirkung.....	88
II. Abgrenzung zur Rechtsverkehranerkennung.....	91
1. Rechtsverkehranerkennung als relative Anerkennung.....	91
2. Relative Anerkennung bei dinglichen Rechten.....	93
3. Relative Anerkennung bei Forderungsrechten.....	96
III. Keine Fernwirkung.....	97
1. Enteignung von Aneignungsrechten und Produktionsmitteln.....	97
2. Gutgläubiger Erwerb enteigneter Rechte an Sachen.....	102
3. Sonstiger originärer Rechtserwerb nach Enteignung.....	106
4. Verwaltungs- und Justizakte, die auf die Enteignung Bezug nehmen.....	106
§ 12 <i>Beweggründe zur Anerkennung</i>	107
I. Internationale Ordnung als Anerkennungsgrund.....	108
1. Gute zwischenstaatliche Beziehungen und deutsche Handelsinteressen.....	108
2. Entscheidungseinklang als Folge der Anerkennung.....	111
II. Macht als Grenzkriterium.....	112
1. Mögliche Verständnisweisen von Macht.....	112
2. Schwächen der Machtlehre.....	115
3. Bestimmung der räumlich-zeitlichen Machtgrenzen: die Verbringung.....	118
4. Effektivität und Nichtdurchsetzungsgrundsatz.....	120
III. Gegenseitigkeit und Respekt.....	122
1. Gegenseitigkeit.....	122
2. Respekt vor fremdem Hoheitsakt.....	124
IV. Vertrauen und Risiko.....	126
1. Vertrauen auf Bestand der Umverteilung.....	126
2. Risikogedanke.....	128
V. Stellungnahme.....	129
1. Private und staatliche Interessen.....	129
2. Unterscheidung nach Art der Enteignungsobjekte und -umstände.....	130

§ 13	<i>Abweichende Lösungsansätze der Literatur</i>	132
I.	Personale Nähebeziehung.....	132
1.	Innerhalb des Gebietsgrundsatzes	132
2.	Ergänzung zum Gebietsgrundsatz	133
3.	Im Rahmen der ausdifferenzierten Anerkennungssysteme	134
II.	Situs-Regel: Synonym zum Gebietsgrundsatz oder Einheitsanknüpfung.....	135
1.	Selten vertretener Ansatz.....	135
2.	Unklare Erheblichkeit	136
3.	Einheitsanknüpfung	137
III.	Entscheidung in offener Abwägung: ein Befreiungsschlag.....	139
1.	Mehr Programm als Methode	139
2.	Bedürfnis nach Differenzierung gegen das Einerlei des Gebietsgrundsatzes	141
IV.	„Internationalwirtschaftsrechtlicher“ Ansatz nach Behrens	142
1.	Kernpunkte und verwandte Vorstöße.....	142
2.	Erheblichkeit	143
3.	Kritik	144
V.	„Internationalverfahrensrechtlicher“ Ansatz nach Kreuzer	148
1.	Hohe Anerkennungshürden	148
2.	Erheblichkeit	151
3.	Ergänzung bei verändertem Umfeld.....	153
VI.	Stellungnahme	158
1.	Kritik des Gebietsgrundsatzes	158
2.	Unterscheidung nach Art der Enteignungsobjekte und -umstände.....	161

Besonderer Teil

Die einzelnen Enteignungsobjekte

Kapitel 4:	Dingliche Rechte.....	166
§ 14	<i>Tatbestandsvoraussetzungen des Gebietsgrundsatzes</i>	166
I.	Rechtmäßigkeit nach dem Recht des Enteignungsstaates.....	166
II.	Entschädigung.....	169
III.	Selbständiges Vollziehungserfordernis.....	170
1.	Abgrenzung zur Vollziehung als Wirksamkeitsvoraussetzung	170
2.	Wertungsbezogene Argumente.....	171
3.	Sonstige Argumente.....	173

IV. Belegenheit	175
1. Lagestaat und Belegenheitsstaat	176
2. Belegenheit und Vollziehung	177
3. Besondere Sachen und Sachen in besonderen Situationen	178
V. Zusammenfassung	179
§ 15 <i>Einschränkungen des positiven Gebietsgrundsatzes</i>	180
I. Art. 25 GG und die allgemeinen Regeln des Völkerrechts	181
1. Abgrenzung zu einem völkerrechtlichen Anerkennungsverbot	181
2. Inhaltsändernde Übernahme von Völkerrecht durch Art. 25 GG	185
3. Neues Unrecht und Fernwirkung	186
II. Eigentumsfreiheit des Art. 14 GG	187
1. Anerkennung als Bezugspunkt der Bindung	188
2. Grundrechtskollisionsrecht im formellen Sinne	189
3. Grundrechtskollisionsrecht im materiellen Sinne: Suche nach einem Maßstab	191
4. Sachen in Deutschland	195
5. Sachen im Enteignungsstaat	197
III. Ordre public	202
1. Vorbemerkungen	202
2. Wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts	205
3. Inlandsbezug	207
IV. Zusammenfassung	212
§ 16 <i>Vollziehung und Verbringung</i>	213
I. Relative Anerkennung bis zur Verbringung	213
II. Nichtanerkennung bei einer Verbringung durch den Enteigneten	214
1. Bei Ablehnung eines selbständigen Vollziehungserfordernisses	215
2. Bei Annahme eines selbständigen Vollziehungserfordernisses	216
3. Überführung der Ergebnisse aus dem ordre public in eine Norm	217
III. Verbringung durch den Enteignungsbegünstigten	218
1. Keine Fernwirkung etwaiger Nichtanerkennung	219
2. Nichtanerkennung völkerrechtswidriger Enteignungen	219
3. Unterscheidung nach dem Verwendungszweck der Sache und der Staatsangehörigkeit des Enteigneten	221
IV. Zusammenfassung	225
1. Dogmatischer Status der vorgeschlagenen Regel	225
2. Vorschlag einer Prüfung in fünf Schritten	226

Kapitel 5: Forderungsrechte	229
§ 17 <i>Ansätze auf der Grundlage des Gebietsgrundsatzes</i>	229
I. Rechte des Schuldners als Anknüpfungspunkt	231
1. Spaltungslehre der Forderungsent eignung	231
2. Belegenheit und Rechtsschutzräume	233
3. „Anerkennung“ als Nichtanerkennung	234
II. Person des Schuldners als Anknüpfungspunkt	237
1. Keine absolute Anerkennung	237
2. Wohnsitz im Ergebnis bedeutungslos	240
3. Selbständiges Vollziehungserfordernis	241
§ 18 <i>Untauglichkeit des Gebietsgrundsatzes bei Forderungen</i>	246
I. Gründe für die Untauglichkeit	246
1. Andere Rechtsfolge: keine absolute Anerkennung	246
2. Andere Beweggründe: Anerkennung im Interesse des Schuldners	248
3. Andere Tatbestandsmerkmale: Belegenheit, Vollziehung, Rechtmäßigkeit	249
II. Vorschlag eines differenzierteren Systems	251
1. Nichtanerkennung statt Zweistufenlösung	251
2. Schadenstragung als Kern der Problematik	252
3. Leistungsverweigerungsrecht nach <i>lex causae</i> oder <i>lex fori</i>	255
4. Sicherheitsleistung durch Altgläubiger	256
§ 19 <i>Sonderfragen</i>	256
I. Möglichkeit absoluter Anerkennung	256
II. Gesicherte Forderungen, Schuldnermehrheit und Ähnliches	258
III. Verbriefte Rechte	260
Kapitel 6: Immaterialgüterrechte	261
§ 20 <i>Anerkennung nur im Hinblick auf gewisse Folgeansprüche</i>	261
I. Handlungen in Deutschland	261
II. Handlungen im Enteignungsstaat	262
1. Realisierte Folgeansprüche	262
2. Nicht realisierte Folgeansprüche	264
III. Dogmatische Konstruktionsmöglichkeiten	265

Kapitel 7: Rechte von und an Gesellschaften	269
§ 21 <i>Einführung und Abgrenzung</i>	269
I. Drei Grundkonstellationen	269
II. Weiter verfassungsrechtlicher Rahmen	272
§ 22 <i>Entschädigte Gesellschaftsenteignungen</i>	277
I. Vollständige Anerkennung ohne Anerkennungsgesetz	277
II. Belegenheitslösungen	280
1. Lehre der wechselnden Belegenheit	280
2. Abfindungslösung	282
3. Vollständige Anerkennung und selbständiges Vollziehungserfordernis	282
III. Ausnahmelösungen	283
1. Qualifikation als Zwangskauf	283
2. Interessengleichheit der Staaten	285
3. Private Interessen	285
§ 23 <i>Entschädigungslose Gesellschaftsenteignungen</i>	286
I. Spaltungslehre und Liquidationslösung	287
1. Einführung in die Spaltungslehre	287
2. Werbende Spaltgesellschaft oder Liquidationslösung	291
3. Bestimmung der enteignungsfreien Rechte	292
4. Insbesondere: Forderungen und Verbindlichkeiten	294
II. Abfindungslösung	297
1. Enteignung einzelner Anteilsrechte	298
2. Gesellschaftsenteignung	299

Ergebnis

§ 24 <i>Zusammenfassung</i>	302
I. Zum allgemeinen Teil	302
1. Völkergewohnheitsrechtliche Vorgaben	302
2. Investitionsschutzverträge	303
3. Autonomes deutsches Recht	303
4. Berechtigter Anwendungsbereich des Gebietsgrundsatzes	304
II. Zum besonderen Teil	307
1. Dingliche Rechte	307
2. Forderungsrechte	309

3. Immaterialgüterrechte	310
4. Rechte von und an Gesellschaften.....	311
Literaturverzeichnis	313
Sachregister	333

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere(r) Ansicht/Auffassung; am Anfang
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
a.E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alte(r) Fassung
AG	Amtsgericht
AktG	Aktiengesetz
Anh.	Anhang
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (Zeitschrift)
Art.	Artikel
AVR	Archiv des Völkerrechts (Zeitschrift)
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters (heute: Recht der Internationalen Wirtschaft – Betriebsberater International, RIW/AWD) (Zeitschrift)
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BauGB	Baugesetzbuch
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
Bd.	Band
BeckRS	Beck-Rechtsprechung (über beck-online verfügbar)
Begr.	Begründer
Bekl.	Beklagte(r)
BerGesVR	Berichte der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BIT	<i>Bilateral Investment Treaty/Treaties</i> (Verträge über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen)
BitbGespr	Bitburger Gespräche (Jahrbuch)
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders./dies.	derselbe/dieselbe(n)
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift
DVBf	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche

EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
Einl.	Einleitung
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
et p.	et passim
etc.	et cetera
ETC	<i>Energy Charter Treaty</i> (Vertrag über die Energiecharta)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f./ff.	folgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fn.	Fußnote(n)
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GRUR Int	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Internationaler Teil (Zeitschrift)
GS	Gedächtnisschrift
ha	Hektar (= 10.000 m ²)
HEZ	Höchststrichterliche Entscheidungen – Sammlung von Entscheidungen der Oberlandesgerichte und der Obersten Gerichte in Zivilsachen
HGB	Handelsgesetzbuch
HLKO	Haager Landkriegsordnung
Hrsg.	Herausgeber
ICSID	<i>International Centre for Settlement of Investment Disputes</i> (Internationales Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten)
i.E.	im Ergebnis
IGH	Internationaler Gerichtshof
IntRDipl	Internationales Recht und Diplomatie (Zeitschrift)
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Zeitschrift)
IPRspr	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts
IWF	Internationaler Währungsfonds
IzRSpr	Sammlung der deutschen Entscheidungen zum interzonalen Privatrecht
JahrbIntR	Jahrbuch für internationales Recht
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
JurBl	Juristische Blätter (Zeitschrift aus Österreich)
juris	Datenbank juris Rechtsprechung
jurisPK	juris PraxisKommentar BGB
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	JuristenZeitung (Zeitschrift)
KG	Kammergericht

LG	Landgericht
lit.	littera(e)
l.Sp.	linke Spalte
ltd.	limited company
Mio.	Million
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
m.N.	mit Nachweis(en)
MüKo	Münchener Kommentar
MV	Deutscher Mustervertrag über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen
NAFTA	<i>North American Free Trade Agreement</i> (Nordamerikanisches Freihandelsabkommen)
NJ	Neue Justiz (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
Nr.	Nummer(n)
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OECD	<i>Organisation for Economic Co-operation and Development</i> (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
OGHBrZ	Oberster Gerichtshof für die Britische Zone
OGHZ	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Zivilsachen
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung (Zeitschrift)
OLG	Oberlandesgericht
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RG	Reichsgericht
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
RIW/AWD	Recht der Internationalen Wirtschaft – Betriebsberater International (bis 1974: Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters, AWD) (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer(n)
ROW	Recht in Ost und West (Zeitschrift)
r.Sp.	rechte Spalte
s.	siehe
S.	Seite/Satz
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SchwJahrbIntR	Schweizerisches Jahrbuch für Internationales Recht
SJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung (Zeitschrift)
Sp.	Spalte
StAZ	Das Standesamt (Zeitschrift)
str.	streitig
TranspR	Transportrecht (Zeitschrift)
u.a.	und andere
UN	<i>United Nations</i> (Vereinte Nationen)
US	<i>United States</i> (Vereinigte Staaten)
USA	<i>United States of America</i> (Vereinigte Staaten von Amerika)
v.	von
vgl.	vergleiche
VIZ	Zeitschrift für Vermögens- und Immobilienrecht
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WiR	Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)

WM	Wertpapiermitteilungen (Zeitschrift)
WTO	<i>World Trade Organization</i> (Welthandelsorganisation)
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z.B.	zum Beispiel
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZP EMRK	Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

Einleitung

„Es wäre keine große Übertreibung, wenn man das 20. Jahrhundert, dem man schon alle möglichen Charakteristika nachgesagt hat, als das Jahrhundert der Enteignung bezeichnen würde.“¹

§ 1 Fragestellung des internationalen Enteignungsrechts

Jeder Staat verfügt über seine eigene Rechtsordnung. Diese Rechtsordnungen sind im Ansatz voneinander unabhängig. Schafft, entzieht oder beschränkt ein Staat ein subjektives Recht, gilt dies zunächst nur für seine Rechtsordnung, also für das subjektive Recht, das seine Rechtsordnung hervorbringt.² Auch fremdstaatliche (gleichbedeutend: ausländische) Enteignungen³ als zu bestimmten Zwecken vorgenommene Einwirkungen auf subjektive *Rechte* wirken aus eigener Kraft nie unmittelbar in die deutsche Rechtsordnung hinein, auch wenn sie Rechte an im Enteignungsstaat befindlichen Sachen betreffen.⁴ Dass die Rechtsordnungen getrennt sind, ist im Grundsatz unstrittig.⁵ Es wird aber, zumindest in der Diktion, nicht immer ausreichend beachtet.⁶

¹ *Ferid*, IPR, 1986, Rn. 7-123.

² Vgl. zur Pluralität subjektiver Rechte näher *Wengler*, FS Universität Berlin 1955, 304 f.

³ Näher zum internationalenteignungsrechtlichen Begriff der Enteignung unten § 9 I 1.

⁴ Zu Recht stellt *Schweizer*, Rechtsprobleme, 1979, 119 fest: Es „haftet der Redewendung, ein Recht sei enteignet, eine Spur von Leichtfertigkeit an, weil eigentlich im gleichen Atemzug gesagt werden sollte, in welchem Geltungsraum dieses Recht enteignet gilt.“

⁵ *Weiß*, Anerkennung, 1932, 4, 30; *Rheinstein*, *RabelsZ* 8 (1934) 282 f.; *Schwarz*, Anerkennung, 1935, 4; *Neumeyer*, *IntVwR* IV, 1936, 173, 175, 299; *Beitzke*, *JZ* 1956, 673; *Reichert*, *WM* 1961, 3 f.; *König*, Anerkennung, 1965, 23, 105; *Vogel*, Anwendungsbereich, 1965, 126; *Wiethölter*, *BerGesVR* 7 (1967) 155; *Ferid*, FS Dölle 1963, Bd. II, 130; *Berber*, *VR* I, 1975, 309; *Schwander*, Sonderanknüpfung, 1975, 81; *Siehr*, *RabelsZ* 52 (1988) 84; *MüKo-Kreuzer*, 1998, Rn. 16 zu Art. 38 EGBGB Anh. III; *ders.*, *IPRax* 1990, 366 I.Sp.; *Ohler*, *Kollisionsordnung*, 2005, 44 f., 50.

⁶ Zu abweichenden oder missverständlichen Stellungnahmen unten § 4 II 1 Fn. 24.

Während die Rechtsordnungen nach diesem Grundmodell rechtlich voneinander unabhängig sind, bestehen zwischen den Staaten vielfältige tatsächliche Verbindungen: Personen können ihren Aufenthaltsort oder Wohnsitz in andere Staaten verlegen, Sachen können ins Ausland *verbracht* werden, Unternehmen können sich über die Landesgrenzen erstrecken, eine Person kann Eigentum in mehreren Staaten erwerben oder Rechtsbeziehungen zu Personen unterhalten, die im Ausland wohnen, und Ähnliches. Letztlich im Interesse der Rechtsunterworfenen sollte eine Rechtsordnung den Verwicklungen, die durch Vorgänge in anderen Rechtsordnungen entstehen, Rechnung tragen.⁷ Doch ignorierte ein Staat alle fremdstaatlichen Enteignungen, läge auch darin eine selbständige Stellungnahme. Die deutsche Rechtsordnung muss sich zu ausländischen Enteignungen verhalten. Sie kann nicht offenlassen, wem aus ihrer Sicht das enteignete Recht zugeordnet sein soll.

Vor diesem Hintergrund zeichnet sich die Frage des internationalen Enteignungsrechts ab.⁸ Sie lautet: Unter welchen Voraussetzungen sollte die privatrechtsgestaltende Wirkung, die eine fremdstaatliche Enteignung in der Rechtsordnung des Enteignungsstaates hervorbringt, in die deutsche Rechts-

⁷ Vgl. *Wengler*, *RabelsZ* 16 (1951) 24 ff.; *ders.*, FS Universität Berlin 1955, 325 f., 350; *ders.*, *IntRDipl* 1 (1956) 203; *Meessen*, *AöR* 110 (1985) 407.

⁸ Siehe einführend zum deutschen internationalen Enteignungsrecht unten § 9 I. Die wichtigsten monographischen Darstellungen sind *Seidl-Hohenveldern*, *Enteignungsrecht*, 1952 (grundlegend, allerdings teilweise, besonders hinsichtlich der völkerrechtlichen Implikationen – *Seidl-Hohenveldern* war Völkerrechtler –, veraltet) und *Kegel*, *Probleme*, 1956. Bedeutsam sind ferner die Darstellungen in den drei Großkommentaren: *MüKo-Wendehorst*, 2015, Rn. 1 ff. zu Art. 46 EGBGB Anh. (bis zur 3. Auflage *MüKo-Kreuzer*, 1998, Rn. 1 ff. zu Art. 38 EGBGB Anh. III mit grundlegend abweichendem Ansatz); *Staudinger-Mansel*, 2015, Rn. 1 ff. zu Art. 43–46 EGBGB Anh. I (zuvor *Staudinger-Stoll*, 1996, Rn. 196 ff. zu *IntSachenR*); *Soergel-v.Hoffmann*, 1996, Art. 38 EGBGB Anh. III (entspricht fast unverändert *Soergel-Kegel*, 1983, Rn. 794 ff. vor Art. 7 EGBGB); außerdem die ausführlichen Darstellungen in den Lehrbüchern *v.Bar/Mankowski*, *IPR I*, 2003, Rn. 130 ff. zu § 4, S. 291 ff. und *Kegel/Schurig*, *IPR*, 2004, § 23 II, S. 1098 ff. – Wichtige Entscheidungen ergingen zum Streit um mehrere tausend Tonnen indonesischen Rohtabak auf den Schiffen *Ulysses*, *Äneas* und *Eumäus* im Bremer Hafen (LG Bremen vom 21.4.1959 [7 Q 13/1959], in: *AWD* 1959, 105 und die sehr ausführlich begründete und äußerst lesenswerte Entscheidung des OLG Bremen vom 21.8.1959 [1 U 159/1959, 1 U 201/1959], in: *AVR* 9 [1961/62] 318, knapp zusammengefasst in: *AWD* 1959, 207) sowie zum Chile-Kupfer-Fall (LG Hamburg vom 22.1.1973 [80 O 4/73], in: *AWD* 1973, 163 und *RabelsZ* 37 [1973] 579; LG Hamburg vom 13.3.1974 [5 O 80/73], in: *AWD* 1974, 410) (Literatur zum Tabak- und zum Kupferfall unten § 15 I 1 Fn. 89); bedeutsam ist ferner die Bodenreform-I-Entscheidung des BVerfG vom 23.4.1991 (1 BvR 1170, 1174, 1175/90), in: *BVerfGE* 84, 90; umfangreiche Entscheidungssammlung zum interlokalen Enteignungsrecht, auf das dieselben Grundsätze anzuwenden sind wie auf das internationale Enteignungsrecht, in: *IzRspr* 1945–1954, Nr. 353 bis 427 c und *IzRspr* 1954–1957, Nr. 197 bis 239. – Repräsentativ für die sogenannten *neueren Ansätze* sind *Behrens*, *Unternehmen*, 1980 (zu ihm unten § 13 IV) und *MüKo-Kreuzer*, 1998, Rn. 16 zu Art. 38 EGBGB Anh. III (zu ihm unten § 13 V); origineller, aber kaum rezipierter Ansatz bei *Schulze*, *Recht*, 1972.

ordnung übernommen werden? Es besteht Einigkeit, die Wirkung mancher Enteignungen zu übernehmen, anderer nicht. Kern des internationalen Enteignungsrechts ist es damit, die Anerkennungsvoraussetzungen, vor allem ein räumliches *Grenzkriterium*, zu formulieren.

Das internationale Enteignungsrecht kann zu dem Ergebnis kommen, die fremdstaatliche Umverteilung⁹ nachzuvollziehen. Bei einer solchen *Anerkennung*¹⁰ überträgt die deutsche Rechtsordnung das von ihr eingeräumte Recht so, wie zuvor der Enteignungsstaat das von ihm eingeräumte Recht übertragen hat.¹¹ Der aus der Sicht des Enteignungsstaates Enteignungsbegünstigte ist dann auch aus der Sicht des Anerkennungsstaates – im deutschen internationalen Enteignungsrecht immer Deutschland – Inhaber des entsprechenden Rechts. Man kann von der *Erstreckungsfunktion* des internationalen Enteignungsrechts sprechen.

Werden die privatrechtsgestaltenden Wirkungen hingegen nicht übernommen, verbleibt aus der Sicht der deutschen Rechtsordnung das Recht bei dem, der aus der Sicht des Enteignungsstaates enteignet ist. Die Rechtsordnung des Enteignungsstaates und die Rechtsordnung des Anerkennungsstaates gewähren dann Rechte, die, weil sie verschiedenen Rechtssubjekten zugeordnet sind, nicht mehr ein solches Maß an Deckungsgleichheit aufweisen, dass sie als einheitliche erscheinen. Es entsteht ein *hinkendes* Rechtsverhältnis.¹² Man kann von der „*Abwehrfunktion*“ des internationalen Enteignungsrechts sprechen.¹³ Die schwierigen Ausgleichsfragen, die – wie bei jedem hinkenden Rechtsverhältnis – auch hier entstehen, kann man zumindest in einem weiteren Sinne ebenfalls dem internationalen Enteignungsrecht zuordnen.¹⁴

Die Bezeichnung *internationales Enteignungsrecht* wird zu Recht kritisiert. Einerseits geht es nicht um das im Sinne einer Auswahl auf Enteignun-

⁹ Dazu, dass der internationalenteignungsrechtliche Enteignungsbegriff nicht nur die Umverteilung, sondern auch Rechtsbeschränkungen umfasst, unten § 9 I 1. Der sprachlichen Einfachheit halber sei im Folgenden bei der Rede von Umverteilung (= Übertragung) oder Entziehung stets die Beeinträchtigung als Minus eingeschlossen.

¹⁰ Näher zum Begriff der Anerkennung unten § 11 I; zur Kritik des Begriffs unten § 10 II 4.

¹¹ Statt aller *Wengler*, VR II, 1964, 1133 Fn. 3.

¹² *Duden*, FS Raape 1948, 116; *Wengler*, FS Universität Berlin 1955, 305, 325; RGRK-*ders.*, VI/1, 1981, 48 f., 485; *Beitzke*, in: Schlochauer u.a. (Hrsg.), WBdVR, Bd. I, 1960, 505; *Plafmann*, JZ 1962, 18 r.Sp. (es entstehe eine „Art juristischer Relativität“, da verschiedene Rechtsordnungen sich widersprechende Standpunkte einnehmen). – Siehe im Hinblick auf die *Spaltungslehre* der Gesellschaftsenteignung unten § 23 I 1 a.E.

¹³ Es geht dabei jedoch nicht um eine „Abwehr“ in einem strengen Sinne, sondern der ausländische Akt wird schlicht nicht beachtet, vgl. unten § 4 III 2.

¹⁴ Materiellrechtliche Ausgleichsfragen entstehen insbesondere bei Forderungsenteignungen, siehe unten § 18 II 2.

gen anzuwendende Recht.¹⁵ Andererseits gibt es ein gleichnamiges Gebiet im Völkerrecht, das sich mit der völkerrechtlichen Zulässigkeit von Enteignungen befasst.¹⁶ Wenn auch der Begriff des internationalen Enteignungsrechts nicht glücklich gewählt ist, soll er dennoch seiner großen Verbreitung wegen und aus Mangel an überzeugenden Gegenvorschlägen in dieser Arbeit verwendet werden.¹⁷ Um den nationalen Charakter des hier behandelten Rechtsgebietes zu betonen, kann man präziser vom *deutschen* internationalen Enteignungsrecht sprechen.

§ 2 Rechtfertigung der Untersuchung

Rechtsprechung und Literatur beschäftigten sich mit dem internationalen Enteignungsrecht meist im Zusammenhang mit bedeutenden politischen Ereignissen wie den beiden Weltkriegen, den Dekolonisierungen, den französischen Verstaatlichungen zu Beginn der 1980er Jahre, der Islamischen Revolution im Iran und schließlich der Wiedervereinigung.¹⁸ Enteignungen sind eine typische Begleiterscheinung von Kriegen und innerstaatlichen Umwälzungen. Aus der Art und Weise der Enteignungen und aus den speziellen Beziehungen zwischen Deutschland und den jeweiligen Enteignungsstaaten ist es zu erklären, dass stets die sogenannte „*Abwehrfunktion*“ des internationalen Enteignungsrechts stark betont wurde.¹⁹ Die Folgen dieses politischen und auch emotionalen Hintergrundes sind an den durch Richterrecht entstandenen Regeln abzulesen.²⁰

Die vertiefte wissenschaftliche Aufarbeitung der Problematik um fremdstaatliche Enteignungen setzte in Deutschland erst nach dem Zweiten Weltkrieg ein. *Günther Beitzke* bemängelte noch im Jahre 1948, dass eine „systematische Behandlung der Enteignungsprobleme im Internationalprivatrecht

¹⁵ *v.Bar/Mankowski*, IPR I, 2003, Rn. 130 zu § 4, S. 292, die von *Enteignungsrecht im internationalen Privatrecht* sprechen, und ähnlich *MüKo-Wendehorst*, 2015, Rn. 1 zu Art. 46 EGBGB Anh., die den Begriff des internationalen Enteignungsrechts aber verwendet, weil er sich eingebürgert habe; vgl. auch unten § 13 II 3.

¹⁶ Diese Begriffsverwendung etwa bei *Schäfer*, RIW/AWD 1998, 200 I.Sp.; zur völkergewohnheitsrechtlichen Zulässigkeit von Enteignungen unten § 4 I.

¹⁷ Auch das BVerfG spricht in seiner wichtigen Entscheidung vom 23.4.1991 (1 BvR 1170, 1174, 1175/90), in: BVerfGE 84, 90 (Bodenreform I) vom internationalen Enteignungsrecht.

¹⁸ Zur Entwicklung *v.Bar/Mankowski*, IPR I, 2003, Rn. 133 ff. zu § 4, S. 294 ff.; zur Entwicklung in Frankreich *Niboyet/de Geouffre de La Pradelle*, Droit, 2013, Rn. 91. Einen Überblick zur Geschichte der Enteignung bietet *Mann*, FS Hundert Jahre deutsches Rechtsleben 1960, Bd. II, 291 ff.

¹⁹ Zu dieser bereits § 1; zudem unten § 4 III 2.

²⁰ Ebenso *Schricker*, GRUR 1977, 441 r.Sp.

[...] im deutschen Schrifttum bisher zu fehlen“ schein²¹. In den Folgejahren erschien eine große Anzahl an Systematisierungsversuchen. Besonders die späteren Kölner Professoren *Gerhard Kegel* und *Ignaz Seidl-Hohenveldern* haben die wissenschaftliche Diskussion in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts maßgeblich mitgestaltet.²² Ihnen hat sich die Rechtsprechung in zahlreichen Fragen angeschlossen. Dass beide, auch aufgrund ihrer langen Lebens- und Schaffenszeit, *Kegel* zudem aufgrund der Weitergabe seiner Werke an namhafte Nachfolger,²³ ihren Einfluss aufrechterhalten konnten, war mitursächlich für die große Konstanz des geltenden Systems.

Bedarf nun angesichts dieser Konstanz die erneute Auseinandersetzung mit dem internationalen Enteignungsrecht einer Rechtfertigung? Aus praktischer Sicht mag man geneigt sein, die Frage zu bejahen. Denn seit längerem hatten die deutschen Gerichte keine bedeutenden Fälle von Auslandsenteignungen mehr zu entscheiden. Während noch im Jahre 1963 festgestellt werden konnte, dass sich in „kaum einem Bereich völkerrechtlicher und kollisionsrechtlicher Normen [...] Änderungen so schnell wie im internationalen Enteignungsrecht“ vollzogen,²⁴ war der Begründungsaufwand zwei Jahrzehnte später schon größer. *Peter Behrens* begann seine kurz vor den französischen Verstaatlichungen²⁵ erschienene viel beachtete Untersuchung mit den oft zitierten Worten: „Das Internationale Enteignungsrecht gehört zu jener Art rechtlicher Problemgebiete, für deren wissenschaftliche Behandlung es günstige und weniger günstige Zeiten gibt.“ Die Rechtswissenschaft solle „Zeiten enteignungsrechtlicher Windstille zur Klärung im Grundsätzlichen nutzen.“²⁶

Die besagte Windstille wurde durch die Wiedervereinigung, insbesondere den Einigungsvertrag, nur vorübergehend durchbrochen.²⁷ Sie ist wieder eingeekehrt. Die internationalenteignungsrechtlichen Fragen um Enteignungen von Grundeigentum in der sowjetischen Besatzungszone von 1945 bis 1949

²¹ *Beitzke*, FS Raape 1948, 93.

²² Siehe insbesondere *Seidl-Hohenveldern*, Enteignungsrecht, 1952 und *Kegel*, Probleme, 1956.

²³ Siehe *Soergel-v.Hoffmann*, 1996, Rn. 1 zu Art. 38 EGBGB Anh. III und *Kegel/Schurig*, IPR, 2004.

²⁴ So der erste Satz bei *Böckstiegel*, AWD 1963, 361, dessen Aufsatz allerdings fast nur die völkerrechtlichen Fragen behandelt; auf diese trifft der Ausspruch denn auch in besonderem Maße zu.

²⁵ Vgl. zu diesen unten § 13 VI 1.

²⁶ *Behrens*, Unternehmen, 1980, 5. Noch drastischer zu einem Teilaspekt äußert sich *Flume*, FS Mann 1977, 147: „Der Literatur ist die Spaltungstheorie inzwischen langweilig geworden. Eigentlich ist es erstaunlich, daß noch 1973 auf der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht von ihr gehandelt worden ist.“

²⁷ Vgl. *Stoll*, in: Gesellschaft Osnabrück-Emsland (Hrsg.), Rechtsfragen, 1992, 79 Fn. 7: „Wenn es aber überhaupt je gerechtfertigt war, von einer solchen ‚Windstille‘ zu sprechen, so haben jedenfalls der Einigungsvertrag und die durch ihn aufgeworfene enteignungsrechtliche Problematik sie beendet.“

hat das BVerfG für die Praxis verbindlich geklärt.²⁸ Auslandsenteignungen bilden seitdem kein Zentralthema der gerichtlichen Tätigkeit mehr. Im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts haben fremde Staaten zwar weiterhin in großem Umfang Privateigentum enteignet.²⁹ Es gelangten aber kaum Fälle vor die deutschen Gerichte.³⁰

Die Zeit der Windstille soll denn genutzt werden. Bei näherem Hinsehen nämlich sind zahlreiche internationalenteignungsrechtliche Fragen trotz intensiver wissenschaftlicher Bemühungen nach wie vor ungelöst.

Dies liegt nicht zuletzt daran, dass verschiedene Rechtsbereiche zu berücksichtigen sind, über deren genaues Verhältnis zueinander leicht Missverständnisse entstehen können, nämlich das internationale Privatrecht, unter Umständen ein internationales öffentliches Recht,³¹ das Verfassungsrecht,³² das Investitionsrecht,³³ das Völkergewohnheitsrecht,³⁴ das Völkervertragsrecht³⁵ und in sehr begrenztem Umfang auch das Unionsrecht³⁶. Angesichts dieser vielschichtigen rechtlichen Lage verwundert es, dass die Gerichte bemüht sind, alle Fälle nur unter Berufung auf „das Territorialitätsprinzip“³⁷ zu lösen. Die alte Vorstellung, dass diese Regel völkerrechtlich sei, ist zwar überwunden,³⁸ doch wirkt sie noch nach in den stark unterkomplexen Anerkennungsregeln. Hier gilt es, überfällige Unterscheidungen einzuführen.

Neben diesen nur angedeuteten beträchtlichen Unsicherheiten bei den Grundlagen ist insbesondere die Behandlung von Forderungsenteignungen gestern wie heute zweifelhaft. Noch jüngst vermied es der BGH ausdrücklich,

²⁸ Vor allem BVerfG vom 23.4.1991 (1 BvR 1170, 1174, 1175/90), in: BVerfGE 84, 90 (Bodenreform I); zudem BVerfG vom 18.4.1996 (1 BvR 1452, 1459/90 und 2031/94), in: BVerfGE 94, 12 (Bodenreform II) und BVerfG vom 26.10.2004 (2 BvR 955/00, 1038/01), in: BVerfGE 112, 1 (Bodenreform III). Die politische Diskussion um die Bodenreform haben die Entscheidungen freilich nicht zum Erliegen gebracht.

²⁹ Einige Beispiele für fremdstaatliche Enteignungen der letzten Jahre finden sich bei *Berentelg*, Act of State, 2010, 1 ff. m.N.

³⁰ Siehe aber OLG Hamburg vom 7.1.2005 (1 W 78/04) (Simbabwe, Kaffee) und eine ältere Streitigkeit betreffend OLG Frankfurt vom 5.4.2006 (4 U 153/02), in: BeckRS 2007, 19085 (Jugoslawien, Devisen bei Nationalbank); interlokale Altfälle behandelten BGH vom 4.6.2002 (XI ZR 301/01), in: NJW 2002, 2389; BGH vom 22.3.2006 (IV ZR 6/04), in: NJW-RR 2006, 1091 und BGH vom 28.3.2006 (XI ZR 425/04), in: BGHZ 167, 25.

³¹ Näher unten § 10 I 1, V a.E.

³² Siehe insbesondere unten §§ 15 II, 21 II, ferner unten §§ 10 IV a.E., 15 I, III 2, 18 I 3, 20 III.

³³ Siehe insbesondere unten § 7 III, ferner unten §§ 7–8.

³⁴ Siehe insbesondere unten §§ 4 I, III 1, 15 I, 16 III 2, ferner unten §§ 4 II, 15 II 3, III 2, 3, 21 II.

³⁵ Siehe unten §§ 5, 15 I, II 3, III 2, 3, 16 III 2.

³⁶ Siehe unten § 6.

³⁷ Näher unten §§ 3, 4 III 1, 9 I am Anfang.

³⁸ Nachweise unten § 4 II Fn. 19 f.

sich festzulegen.³⁹ Dies ist misslich, weil fremdstaatliche Forderungsentreibungen die Gerichte ungleich häufiger beschäftigen als Enteignungen dinglicher Rechte. Klammert man einmal die (freilich höchst bedeutsamen) Fälle der Enteignungsanerkennung nach der Bodenreform⁴⁰ und der Anerkennung von Aneignungsrechtsenteignungen⁴¹ aus, steht die Bedeutung von Enteignungen dinglicher Rechte zur Bedeutung von Forderungsentreibungen bestenfalls in einem Verhältnis von 1 zu 50.⁴²

Unsicherheiten zeigen sich auch bei Gesellschaftsenteignungen.⁴³ In der lebhaften Diskussion um die Anerkennung der französischen Verstaatlichungen zu Beginn der 1980er Jahre⁴⁴ waren es gerade die früher ad hoc entwickelten Grundsätze, deren Anwendung auf die aus rechtsstaatlicher Sicht einwandfreien Maßnahmen eines befreundeten Staates Schwierigkeiten bereitete und das alte System in Frage stellte. Die angesprochene Konstanz begann ihre Schatten zu werfen. Sie erwies sich als Stärke und Schwäche zugleich. Das überkommene System erhob und erhebt noch heute Anspruch auf umfassende Geltung, obgleich es stark durch die Nachkriegsstimmung geprägt und auf Enteignungen dinglicher Rechte zugeschnitten ist. Notwendige Nachbesserungen und Paradigmenwechsel blieben aus.

§ 3 Ziel und Gang der Darstellung

Die Arbeit möchte nun aber nicht ohne Not mit allem Hergebrachten brechen und einen völlig neuen Weg beschreiten. Das internationale Enteignungsrecht ist kein neu entdecktes Land, das es nach eigenen Vorstellungen in einer

³⁹ BGH vom 4.6.2002 (XI ZR 301/01), in: NJW 2002, 2390 f. (interlokal) und BGH vom 22.3.2006 (IV ZR 6/04), in: NJW-RR 2006, 1093 f. (interlokal). – Eingehend zur Forderungsentziehung unten §§ 17–19, 24 II 2.

⁴⁰ Vgl. BVerfG vom 26.10.2004 (2 BvR 955/00, 1038/01), in: BVerfGE 112, 4 f. (Bodenreform III): „Aus dem enteigneten Grundbesitz wurde ein Bodenfonds von rund 3,22 Mio. ha Land gebildet. Der Bodenfonds umfasste damit rund ein Drittel der gesamten bodenwirtschaftlichen Nutzfläche der nachmaligen DDR. Aus dem Bodenfonds wurden 2,1 Mio. ha Land in Grundstücken an landlose oder landarme Bauern, Landarbeiter, Flüchtlinge und Umsiedler verteilt [...]“.

⁴¹ Hier geht es um den wirtschaftlich wichtigen Handel mit Rohstoffen, vgl. insbesondere OLG Bremen vom 21.8.1959 (1 U 159/1959, 1 U 201/1959), in: AVR 9 (1961/62) 318 (Indonesien, Tabak) und LG Hamburg vom 22.1.1973 (80 O 4/73), in: AWD 1973, 163 (Chile, Kupfer); auch hier herrscht Unsicherheit, siehe näher unten §§ 11 III 1, 12 I 1 a.E., 15 I 1, 16 III 2, 3.

⁴² Siehe etwa zum interlokalen Recht die Übersicht zu IzRspr 1945–1953, Nr. 5 bis 9, 353 bis 427 c und IzRspr 1954–1957, Nr. 197 bis 239.

⁴³ Siehe zum Begriff der Gesellschaftsenteignung unten § 21 I; zur Behandlung fremdstaatlicher Gesellschaftsenteignungen unten §§ 21–23, 24 II 4.

⁴⁴ Zu diesen unten § 13 VI 1.